Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die genehmigte Kapitalerhöhung vom der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Sekretär amtet

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:

,

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat, gestützt auf die von der Generalversammlung am beschlossene genehmigte Kapitalerhöhung um maximal CHF inzwischen die Erhöhung des Aktienkapitals um CHF ausgeführt hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom über eine genehmigte Kapitalerhöhung um maximal CHF :
- Protokoll des Verwaltungsratsbeschlusses vom über die Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung im Umfange von CHF :
- Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 altOR, wonach das neu ausgegebene Aktienkapital von CHF vollständig gezeichnet ist;
- schriftliche Bescheinigung vom der , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut, über die Hinterlegung von CHF zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;
- Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e altOR vom ;

 Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 1 altOR vom des zugelassenen Revisors , wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

- 1. sämtliche neu ausgegebenen Aktien gültig gezeichnet sind;
- 2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- die in Geld geleisteten Einlagen im Betrage von CHF bei der genannten Bank zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt wurden, und damit die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses sowie des Verwaltungsratsbeschlusses geleistet wurden;
- 4. keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. " "

Art. über die genehmigte Kapitalerhöhung vom wird gestrichen.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

٧.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorste-

henden Anderungen Urkunde bei.	gultigen	Statuten	handelt.	Diese	Statuten	liegen

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs.
2 altOR, dass ihr und dem Verwaltungsrat die in dieser Urkunde einzeln
genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Der Verwaltungsrat hat vorstehende Statutenänderung und seine Feststellungen rechtzeitig beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 652h Abs. 1 altOR.

,

Der Vorsitzende:	Der Sekretär:

[Bemerkung: Aufgrund der Übergangsbestimmungen sind die Bestimmungen des Obligationenrechts bis 31.12.2022 anwendbar]